



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 044/96-1.14/88

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Heeresdisziplinalgesetz 1985 geändert wird;

Allgemeines Begutachtungsverfahren

Sachbearbeiter:
Kmsr Dr. SATZINGER
Tel. 515 95
Kl.: 3526

172/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	85 -GE/1988
Datum	22. 12. 1988
Verteilt	

H. Stohanzl

Entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961
übermittelt das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage
25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das
Heeresdisziplinalgesetz 1985 geändert wird, samt Erläuterungen. Die
Begutachtungsfrist endet am 3. Februar 1989.

25 Beilage

20. Dezember 1988
Der Bundesminister:
L i c h a l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bauer

GZ 10 044/96-1.14/88

ENTWURF

Bundesgesetz vom _____, mit dem
das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert wird

ENTWURF

Bundesgesetz vom xxx, mit dem
das Heeresdisziplinalgesetz 1985
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresdisziplinalgesetz 1985, BGBl. Nr. 294, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 342/1988 und 599/1988 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 23/1988 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte "der Reserve" durch die Worte "des Miliz- und des Reservestandes" ersetzt.

2. Der § 17 lautet:

"§ 17. (1) Haftprüfungsorgane haben in Angelegenheiten der vorläufigen Festnahme und der Disziplinarhaft folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer vorläufigen Festnahme,
2. Entscheidung über Berufungen gegen eine Disziplinarhaft, die vom Disziplinarvorgesetzten verhängt wurde,
3. Entscheidung in Disziplinarsachen, in denen die Verhängung einer Disziplinarhaft

- a) vom Bundesminister für Landesverteidigung als Disziplinarvorgesetzter oder
- b) von einer Disziplinaroberkommission

für erforderlich erachtet wird (§ 56 Abs. 3 und § 74 Abs. 4).

In den Fällen der Z 2 und 3 kann das Haftprüfungsorgan jede für Soldaten nach § 42 oder § 48 vorgesehene Strafe mit Ausnahme der Entlassung, Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung verhängen.

(2) Die Haftprüfungsorgane sind beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzurichten. Durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung sind unter Berücksichtigung der militärischen Erfordernisse, der örtlichen Gegebenheiten sowie der Personalstärke zu bestimmen:

1. der Sitz des einzelnen Haftprüfungsorgans und
2. mit Wirkung vom 1. Jänner für jedes Kalenderjahr die Aufteilung der Geschäfte unter den Haftprüfungsorganen und die Vertretung durch ein anderes Haftprüfungsorgan in den Fällen einer vorübergehenden Verhinderung, eines Ausschlusses vom Verfahren oder der kurzfristigen Vakanz der Funktion.

Die Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die für Dienstanzweisungen im Bundesheer übliche Art (Anschlag, mündliche Verlautbarung u. dgl.) kundzumachen. Für die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Haftprüfungsorgans und dessen Sacherfordernisse hat die Dienststelle aufzukommen, bei der es seinen Sitz hat.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die erforderliche Anzahl von Bediensteten aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von sechs Jahren zu Haftprüfungsorganen zu bestellen. Als Haftprüfungsorgane sind Berufsoffiziere oder

Offiziere des Miliz- oder des Reservestandes heranzuziehen; sie müssen rechtskundig sein oder über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Disziplinarwesen verfügen. Diese Bediensteten dürfen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung nur insofern mit anderen Aufgaben betraut werden, als sie bei der Besorgung dieser anderen Aufgaben selbständig und unabhängig sind.

(4) Ein zum Haftprüfungsorgan bestellter Bediensteter darf nur mit seiner Zustimmung versetzt werden.

(5) Ein Bediensteter darf nicht zum Haftprüfungsorgan bestellt werden, wenn

1. er (vorläufig) vom Dienst enthoben (suspendiert) oder außer Dienst gestellt ist,
2. gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens,
3. er wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem über die Verurteilung nur beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird,
4. gegen ihn eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis ergangen ist, bis zum Ende der Vollstreckung der Disziplinarstrafe, jedenfalls aber innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses.

(6) Ein Haftprüfungsorgan ist von einem Verfahren ausgeschlossen, in dem es bereits in anderer Funktion mitgewirkt hat.

(7) Die Funktion des Haftprüfungsorganes endet mit

1. dem Ablauf der Bestattungsdauer,
2. dem Ablauf von drei Monaten einer ununterbrochenen Verhinderung, ist diese vorhersehbar, bereits mit deren Beginn,

3. der Außerdienststellung,
4. der Versetzung,
5. dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
6. der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder dem rechtskräftigen Schuldspruch ohne Verhängung einer Strafe,
7. der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung."

3. Der § 19 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Mitglieder der Disziplinarkommissionen sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Im Bedarfsfalle sind jedoch die Disziplinarkommissionen auch während dieser sechs Jahre durch die Bestellung von zusätzlichen Mitgliedern zu ergänzen."

4. a) Der § 20 Abs. 5 Z 2 lautet:

"2. bei der Disziplinaroberkommission für Offiziere nach § 18 Abs. 1 Z 2 lit. b und bei den Disziplinarkommissionen nach § 18 Abs. 1 Z 3 einer der Dienstklassen VII bis IX"

b) Der § 20 Abs. 5 Z 3 entfällt.

5. Der § 29 lautet:

"§ 29. (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch

1. einen Soldaten,
2. einen Wehrpflichtigen des Milizstandes,
3. einen Beamten oder Vertragsbediensteten, der nicht Soldat ist,

4. seinen zuständigen Soldatenvertreter bzw. ein Mitglied des für ihn zuständigen Organs der Personalvertretung oder
5. einen Rechtsanwalt oder Verteidiger in Strafsachen nach seiner Wahl

verteidigen lassen, der sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen hat. Vor der Disziplinarbehörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Die genannten Personen sind - abgesehen von einer Bestellung nach Abs. 2 - zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten ist von der Disziplinarbehörde aus ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich ein Soldat als Verteidiger zu bestellen. Dieser ist zur Übernahme der Verteidigung verpflichtet.

(3) Verteidiger nach Abs. 1 Z 1 bis 4 dürfen, wenn sie eine Verteidigung übernommen haben, in keinem Fall eine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

(4) Die Vertretung durch einen Verteidiger schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(5) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er ist befugt, alles, was er zur Verteidigung des Beschuldigten für dienlich erachtet, vorzubringen und die gesetzlichen Verteidigungsmittel anzuwenden.

(6) Der Verteidiger kann die Zeugenaussage darüber verweigern, was ihm in dieser Eigenschaft vom Beschuldigten anvertraut wurde.

(7) Die Verteidigung dürfen nicht übernehmen:

1. Personen, die (vorläufig) vom Dienst enthoben (suspendiert) sind oder gegen die ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, für die Dauer der (vorläufigen) Dienstenthebung (Suspendierung) oder des Verfahrens,
2. Personen während der Vollstreckung einer Disziplinarstrafe,
3. Personen, die im Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen sind,
4. Haftprüfungsorgane.

Die in den Z 1 bis 4 genannten Personen dürfen auch nicht als Verteidiger gemäß Abs. 2 bestellt werden."

6. Der § 38 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Reisen eines Beschuldigten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, auf Grund einer Ladung durch eine Disziplinarbehörde sind wie Dienstreisen zu behandeln. Auf Reisen eines Beschuldigten, der Wehrpflichtiger des Miliz- oder des Reservestandes ist, sind die für Zeugen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.

(3) Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten sind vom Beschuldigten zu tragen."

7. Im § 39 entfällt die Wortgruppe "zum Haftprüfungsorgan,".

8. Der § 40 Abs. 4 bis 8 lautet:

"(4) Jede vorläufige Dienstenthebung ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Dienstenthebung zu entscheiden hat. Die vorläufige Dienstenthebung endet mit dem Tag, an dem diese Entscheidung dem Betroffenen zugestellt wird. Ist

jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarcommission (Disziplinarobercommission) bereits anhängig, so hat diese bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Dienstenthebung zu verfügen.

(5) Jede durch Beschluß der Disziplinarcommission (Disziplinarobercommission) verfügte Dienstenthebung hat für deren Dauer die Kürzung des Monatsbezuges - unter Ausschluß der Haushaltszulage - auf zwei Drittel zur Folge. Die Disziplinarcommission (Disziplinarobercommission) kann auf Antrag des Betroffenen, des Disziplinaranwaltes oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Soldaten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

(6) Tritt in den Umständen, die für eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung nach Abs. 5 maßgebend waren, während der Dienstenthebung eine wesentliche Änderung ein, so ist die Bezugskürzung

1. auf Antrag des vom Dienst Enthobenen,
2. auf Antrag des Disziplinaranwaltes oder
3. von Amts wegen

von der Disziplinarcommission (Disziplinarobercommission), bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, aufzuheben oder abzuändern. Wird die Bezugskürzung auf Antrag des vom Dienst Enthobenen vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

(7) Die Dienstenthebung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Dienstenthebung maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Dienstenthebung von der Disziplinarcommission (Disziplinarobercommission), bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(8) Berufungen gegen eine Dienstenthebung oder gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung haben keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung hat die im Instanzenzug übergeordnete Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Im Verfahren über die Dienstenthebung und die Bezugskürzung kommt dem Disziplinaranwalt Parteistellung zu."

9. Dem § 40 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) Die Kürzung des Monatsbezuges eines Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, wird - abgesehen von den im § 13 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, geregelten Fällen - auch dann endgültig, wenn über ihn eine Disziplinarhaft verhängt wurde."

10. Im § 41 Abs. 1 werden die Worte "im Verdacht einer Pflichtverletzung steht" durch die Worte "bei einer Pflichtverletzung auf frischer Tat betreten wird" ersetzt.

11. Im § 41 Abs. 5 wird die Zahl "48" jeweils durch die Zahl "24" ersetzt.

12. Dem § 41 werden folgende Abs. 7 bis 9 angefügt:

"(7) Der Festgenommene ist ehestens, wenn möglich bereits bei seiner Festnahme, über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Auf sein Verlangen ist ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger oder eine sonstige Person seines Vertrauens sowie ein Rechtsbeistand von der Festnahme zu verständigen.

(8) Der Festgenommene hat das Recht, eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der vorläufigen Festnahme zu beantragen. Ein derartiger Antrag ist schriftlich entweder auf dem Dienstweg einzubringen und unverzüglich an das zuständige Haftprüfungsorgan weiterzuleiten oder unmittelbar bei diesem einzubringen.

(9) Das Haftprüfungsorgan hat die Rechtmäßigkeit der vorläufigen Festnahme zu überprüfen und hierüber zu entscheiden (§ 17 Abs. 1 Z 1). Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Kommandantenverfahren."

13. Im § 42 wird folgende Z 4 eingefügt:

"4. die Disziplinarhaft,"

14. Der § 45 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Disziplinarhaft darf nur verhängt werden, wenn der Beschuldigte

1. eine Pflichtverletzung begangen hat, die zugleich eine nach dem Militärstrafgesetz mit mehr als sechsmonatiger, aber nicht mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung darstellt, und die unverzügliche Durchführung eines Disziplinarverfahrens zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung zwingend geboten erscheint oder
2. sich vorsätzlich und rechtswidrig der Vollstreckung einer rechtskräftig über ihn verhängten Disziplinarstrafe entzogen hat."

15. Der § 45 Abs. 6 lautet:

"(6) Untersteht der Bestrafte nicht einem Einheitskommandanten, so sind dessen Aufgaben nach den Abs. 4 und 5 vom Disziplinarvorgesetzten wahrzunehmen. Bei Gefahr im Verzuge obliegen diese Aufgaben dem Kommandanten der Haftwache."

16. Im § 45 Abs. 10 zweiter Satz werden nach den Worten "Offizier vom Tag" die Worte "oder vom Garnisonsoffizier vom Tag" eingefügt.

17. a) Der § 48 Z 4 lautet:

"4. die Disziplinarhaft,"

b) Die bisherige Z 4 erhält die Bezeichnung "5".

18. Nach § 49 wird folgender § 49 a samt Überschrift eingefügt:

"Disziplinarhaft

§ 49 a. (1) Für die Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft gilt der § 45.

(2) Der § 47 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Disziplinarhaft eine Ersatzgeldstrafe tritt, wenn die Disziplinarhaft bis zum Ausscheiden aus dem Präsenzstand (§ 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978), längstens aber innerhalb von acht Monaten nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses nicht vollstreckt werden kann. Für die Bemessung der Ersatzgeldstrafe gilt die Bemessungsgrundlage nach § 49 Abs. 2."

19. Der § 55 Z 3 lautet:

"3. Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, wenn Verweis, Geldbuße oder Disziplinarhaft erforderlich ist,"

20. Der § 56 lautet:

"§ 56. (1) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Soldaten sind zuständig:

1. in erster Instanz

- a) der Einheitskommandant für den Verweis, die Geldbuße, ein Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen oder eine Disziplinarhaft bis zu drei Tagen,
- b) der Disziplinarvorgesetzte für alle Strafen nach Maßgabe des § 55,

2. in zweiter Instanz

- a) wenn der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarhaft verhängt hat, das Haftprüfungsorgan,
- b) in den übrigen Fällen der nächsthöhere Vorgesetzte nach Maßgabe des § 55.

(2) Erachtet der Einheitskommandant die ihm zur Verfügung stehende Strafbefugnis für zu gering, so hat er dem Disziplinarvorgesetzten Meldung zu erstatten. In diesem Falle hat der Disziplinarvorgesetzte

1. das Disziplinarverfahren selbst durchzuführen,
2. den Einheitskommandanten mit der Durchführung des Disziplinarverfahrens zu beauftragen, wenn dies einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verfolgung einer Pflichtverletzung dient, oder
3. wenn er bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, eine Geldstrafe, die Entlassung oder die Degradierung für erforderlich erachtet, die Disziplinaranzeige zu erstatten.

Im Falle eines Einspruches gegen die Entscheidung des Einheitskommandanten, mit der eine Disziplinarhaft verhängt wurde, hat der Disziplinarvorgesetzte das Disziplinarverfahren in erster Instanz durchzuführen.

(3) Erachtet der Bundesminister für Landesverteidigung als Disziplinarbehörde die Verhängung einer Disziplinarhaft für erforderlich, so hat er die Disziplinarsache an das zuständige Haftprüfungsorgan abzutreten.

(4) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes sind zuständig:

1. in erster Instanz der Disziplinarvorgesetzte,
2. in zweiter Instanz der nächsthöhere Vorgesetzte."

21. Im § 58 Abs. 3 Z 5 wird die Zitierung "§ 56 Abs. 3" durch "§ 56 Abs. 2" ersetzt.

22. a) Im § 66 Z 2 wird nach den Worten "nicht übernehmen dürfen" der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.

b) Der § 66 Z 3 entfällt.

23. Der § 69 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Senate haben mit Stimmenmehrheit zu entscheiden; die Disziplinarstrafen der Entlassung, der Degradierung und des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche dürfen jedoch nur einstimmig verhängt werden."

24. Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Erachtet die Disziplinaroberkommission die Verhängung einer Disziplinarhaft für erforderlich, so hat sie die Berufung an das zuständige Haftprüfungsorgan abzutreten. Der Beschluß auf Abtretung bedarf keiner Begründung. Gegen einen solchen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren vor dem Haftprüfungsorgan gelten die Bestimmungen über das Kommandantenverfahren."

25. Im § 77 Abs. 1 wird der Beistrich nach dem Wort "Ersatzgeldstrafen" durch das Wort "und" ersetzt. Die Worte "und ein Ersatzanspruch nach § 29 Abs. 2" entfallen.

26. a) Dem § 80 Abs. 2 wird folgende Z 4 angefügt:

"4. Die Disziplinarhaft und der Disziplinararrest dürfen nur bei besonderer Schwere der Pflichtverletzung oder bei Pflichtverletzungen, die unter besonders erschwerenden Umständen begangen wurden, verhängt werden; die besonderen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3 gelten nicht."

b) Der § 80 Abs. 4 lautet:

"(4) Die strengste Disziplinarstrafe, die über Soldaten im abgekürzten Verfahren verhängt werden darf, ist ein Ausgangsverbot für sieben Tage."

c) (Verfassungsbestimmung) Der § 80 Abs. 5 bis 7 lautet:

"(5) (Verfassungsbestimmung) Über die Pflichtverletzungen aller Soldaten ist im Kommandantenverfahren zu entscheiden. Zur Entscheidung ist in allen Fällen in erster Instanz der Einheitskommandant, in zweiter Instanz der Disziplinarvorgesetzte, für die Degradierung von Offizieren jedoch in erster Instanz der Disziplinarvorgesetzte, in zweiter Instanz der nächsthöhere Vorgesetzte zuständig.

(6) (Verfassungsbestimmung) Von den Verfahrensvorschriften darf insoweit abgewichen werden, als deren Einhaltung infolge der besonderen Verhältnisse des Einsatzes nicht ohne Beeinträchtigung des Einsatzzweckes möglich und eine unverzügliche disziplinäre Ahndung im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin geboten ist. Dem Beschuldigten ist jedenfalls vor Verhängung einer Disziplinarstrafe zumindest einmal Gelegenheit zu

geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ein Abweichen von der Bestimmung des § 36 Abs. 3 ist unzulässig.

(7) (Verfassungsbestimmung) Die Verteidigung im Einsatz (Abs. 1) ist nur durch einen Soldaten aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Disziplinarbehörde zulässig. Dies gilt auch für die Vorbereitung eines Einsatzes, für einsatzähnliche Übungen sowie während des Auslandsaufenthaltes von Soldaten, die einer nach dem Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 173/1965 zur Hilfeleistung entsandten Einheit angehören."

d) Die bisherigen Abs. 7 und 8 erhalten die Bezeichnung "8" und "9".

e) Der bisherige Abs. 9 erhält die Bezeichnung "10"; ihm werden folgende Sätze angefügt:

"Disziplinarverfahren, die vor Beginn einer einsatzähnlichen Übung (Abs. 7) eingeleitet wurden, sind für die Dauer dieser Übung zu unterbrechen. Bei Disziplinarverfahren, die sich über das Übungsende hinaus erstrecken, gilt hinsichtlich der Verteidigung mit Beendigung der Übung der § 29."

27. Der § 81 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf

1. zeitverpflichtete Soldaten und
2. Personen, die nach § 12 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150 in einer Offiziersfunktion verwendet werden,

anzuwenden. Diese Personen sind den Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, gleich zu halten."

28. Dem § 81 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

"(9) Über Soldaten, die nicht Grundwehrdienst leisten, darf eine Disziplinarhaft nur wegen Pflichtverletzungen verhängt werden, deren Begehung nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1989 beendet wurde.

(10) Auf Kürzungen des Monatsbezuges, die gemäß § 40 Abs. 5 vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1989 verfügt worden sind, ist der § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem 1. Dezember 1987 geltenden Fassung anzuwenden."

29. Der § 81 a erhält die Überschrift "Verweisungen auf andere Bundesgesetze".

30. Dem § 82 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) Die Funktionsperiode der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1989 bestellten Mitglieder der Disziplinarcommissionen, Disziplinaranwälte und Schriftführer dauert bis 31. Dezember 1995. Die Funktionsperiode der nach dem Heeresdisziplinalgesetz 1985 in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1989 geltenden Fassung bestellten Haftprüfungsorgane endet mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Die erste Funktionsperiode der auf Grund des Heeresdisziplinalgesetzes 1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1989 bestellten Haftprüfungsorgane dauert bis 31. Dezember 1995.

(7) Die Aufteilung der Geschäfte unter den Haftprüfungsorganen und die Vertretung nach § 17 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1989 sind erstmalig für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 1989 zu bestimmen."

31. Der § 83 lautet:

"§ 83. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut."

Artikel II

(1) (Verfassungsbestimmung) Die Verfassungsbestimmung des Art. I Z 25 lit. c (§ 80 Abs. 5 bis 7) tritt mit xx. xxxx 1989 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten ebenfalls mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt die Verordnung über die Zuständigkeit von Haftprüfungsorganen im Militärkommandobereich Niederösterreich, BGBl. Nr. 443/1985, außer Kraft.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

V O R B L A T T

Problem:

- Aufhebung des § 29 Abs. 1 letzter Satz HDG (Beschränkung der zur Verteidigung zugelassenen Personen im Kommandantenverfahren) und des § 42 Z 4 HDG (Disziplinarhaft für Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten)
- Neue Verfassungsrechtslage auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit
- Änderung der Bestimmungen des BDG 1979 über die Dienstenthebung auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes

Zielsetzung:

- Neuregelung der Disziplinarstrafen und der Verteidigung unter Beachtung auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und der Europäischen Menschenrechtsbehörden
- Anpassung des HDG an die ab 1. Jänner 1991 auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit gegebene Verfassungsrechtslage
- Angleichung der Bestimmungen des HDG über die Dienstenthebung an die Suspendierungsregelung des BDG 1979
- Ergänzungen und Anpassungen entsprechend praktischen Erfahrungen und Erfordernissen

Inhalt:

- Neugestaltung der Rechtsstellung der Haftprüfungsorgane (§§ 17 und 19)
- Zulassung eines Rechtsanwaltes bzw. eines Verteidigers in Strafsachen zur Verteidigung in allen Verfahrensarten (§ 29)
- Einführung der zwingenden Rechtsfolge der Kürzung des Monatsbezuges nach verfügter Dienstenthebung (§ 40)

- Neufassung der Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme bei Betreten auf frischer Tat (§ 41)
- Einschränkungen der Voraussetzungen für die Verhängung einer Disziplinarhaft (§ 45)
- Normierung der Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft für alle Soldatenkategorien (§ 48)
- Verfassungsrechtliche Absicherung des Disziplinarrechts im Einsatz, Sonderregelung für die Verteidigung im Einsatz, bei der Vorbereitung eines Einsatzes und bei einsatzähnlichen Übungen (§ 80)

Kosten:

Schaffung von vier zusätzlichen Planstellen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Dezember 1987, G 161,162,201/87-8, den § 29 Abs. 1 letzter Satz und den § 42 Z 4 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wurde im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 23/1988 kundgemacht und trat mit Ablauf des 30. November 1988 in Kraft.

In dem genannten Erkenntnis erschien dem Verfassungsgerichtshof der im § 29 Abs. 1 letzter Satz HDG normierte Ausschluß eines Rechtsanwalts bzw. Verteidigers in Strafsachen von der Verteidigung Wehrpflichtiger, die Grundwehrdienst leisten, im Kommandantenverfahren als dem Gleichheitsgebot des Art. 7 B-VG widersprechend. Er fügte jedoch ausdrücklich hinzu, daß diese Beurteilung nicht die Aussage mitumfaßt, das B-VG stehe einem gesetzlichen Verbot der Beiziehung eines Rechtsanwalts als Verteidiger in Disziplinarfällen unter allen denkbaren Bedingungen und Voraussetzungen entgegen. Ferner erschien dem Verfassungsgerichtshof die allein für Wehrpflichtige im Grundwehrdienst vorgesehene Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft im Verhältnis zu dem für andere Gruppen von Soldaten geltenden Strafkatalog als gleichheitswidrig.

Durch die vorgesehene Novellierung des Heeresdisziplinargesetzes 1985 soll diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes in einer der Verfassungsrechtslage und den militärischen Erfordernissen entsprechenden Weise Rechnung getragen werden. Dabei wird auch auf die jüngste Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hinsichtlich der Qualität der für die Verhängung von freiheitsentziehenden Strafen zuständigen Organe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK Bedacht genommen.

Es hat sich auch als notwendig erwiesen, die Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes 1985 über die Dienstenthebung an die durch Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 237/1987 neugestaltete Regelung der Suspendierung im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 anzupassen. Diese Änderung im Bereich des Dienstrechts erfolgte im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1986, Zl. G 88/86-8.

Schließlich soll in dieser Novelle auf das vorgesehene Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit (134 und 667 der Beilagen XVII. GP) Bedacht genommen werden. Entsprechend den Ausführungen im Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates zu Art. 3 dieser Regierungsvorlage ist eine verfassungsrechtliche Absicherung der für die Handhabung des Heeresdisziplinarrechts im Einsatzfall geltenden Sonderbestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes 1985 (§ 80) vorgesehen. Auch die notwendigen Anpassungen der Bestimmungen des HDG über die vorläufige Festnahme an die mit dem erwähnten Bundesverfassungsgesetz vorgesehene neue Grundrechtslage ist Gegenstand dieser Novelle.

Im übrigen erhält der Entwurf noch einzelne Änderungen, die auf Grund praktischer Erfahrungen im Interesse einer zweckmäßigen Vollziehung vorgesehen sind.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 und 16 B-VG ("militärische Angelegenheiten" und "Dienstrecht der Bundesbediensteten").

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Titel):

Im Hinblick auf den durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 342, eingeführten Milizstand bedarf der Titel des Heeresdisziplinargesetzes 1985 einer entsprechenden Ergänzung.

Zu Art. I Z 2, 3, 7, 20, 21 und 24 (§ 17, § 19 Abs. 1, § 39, § 56, § 58 Abs. 3 und § 74 Abs. 4):

Wie im Allgemeinen Teil erwähnt wurde, soll der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hinsichtlich der Unabhängigkeit der als Tribunale im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK vorgesehenen Haftprüfungsorgane Rechnung getragen werden. Zwar ist nach dieser Judikatur eine sogenannte "Mischverwendung" von Beamten grundsätzlich nicht ausgeschlossen, im Falle der Mischverwendung in einer Behörde, die in Strafsachen einzuschreiten hat, ist allerdings ein strikter Maßstab hinsichtlich der Unabhängigkeit anzulegen. Um daher jeglichen Anschein des Fehlens einer solchen Unabhängigkeit zu vermeiden, soll im § 17 Abs. 3 letzter Satz normiert werden, daß die zu Haftprüfungsorganen bestellten Bediensteten nur insofern mit anderen Aufgaben betraut werden dürfen, als sie bei der Besorgung dieser anderen Aufgaben weisungsfrei gestellt und daher selbständig und unabhängig sind. Die Haftprüfungsorgane sollen durch den Bundesminister für Landesverteidigung für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen sein. Diese Funktionsdauer ist im Sinne der Stellung als unabhängiges Organ gelegen und auch für die Mitglieder der Disziplarkommissionen (§ 19 Abs. 1) vorgesehen.

Um die Unabhängigkeit der Haftprüfungsorgane in jeder Hinsicht zu gewährleisten, ist auch der Entfall der bisherigen Regelung über das Ruhen der Funktion vorgesehen.

Da im Hinblick auf das erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Disziplinarhaft künftig für alle Soldaten vorgesehen werden soll (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 13 bis 19), bedarf es einer Neugestaltung der Rechtsstellung der Haftprüfungsorgane, insbesondere einer entsprechenden Erweiterung ihrer Zuständigkeit. Für den Fall der Verhängung einer Disziplinarhaft durch eine Disziplinarbehörde, gegen deren Entscheidung kein Rechtszug an ein unabhängiges Organ besteht, soll diese Behörde zur Abtretung der Disziplinarsache an das Haftprüfungsorgan verpflichtet sein (§ 56 Abs. 3 bzw. § 74 Abs. 4). Es handelt sich dabei um die Fälle einer Zuständigkeit des Bundesministers

für Landesverteidigung zur Verhängung einer Disziplinarhaft in erster Instanz oder zur Entscheidung über eine Berufung gegen die Verhängung dieser Strafe bzw. um die Zuständigkeit einer Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über eine derartige Berufung. Die Abtretung durch den Bundesminister für Landesverteidigung, die im Kommandantenverfahren erfolgt, hat - wie der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 13. November 1985, Zl. 84/09/0151,0152, und vom 30. Dezember 1986, Slg. 12364A, hinsichtlich der vergleichbaren Unterbrechung des Verfahrens festgestellt hat - nicht Bescheidcharakter. Das Haftprüfungsorgan hat in den von diesen Disziplinarbehörden abgetretenen Disziplinarsachen endgültig zu entscheiden; es darf auch eine mildere Disziplinarstrafe als die Disziplinarhaft, jedoch nicht die Entlassung, Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung verhängen.

Im Sinne des Art. 5 Abs. 4 MRK soll das Haftprüfungsorgan künftig auch zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer vorläufigen Festnahme zuständig sein (§ 17 Abs. 1 Z 1 - vgl. auch die Erläuterungen zu Art. I Z 10 bis 12).

Im Rahmen der Neugestaltung der Rechtsstellung des Haftprüfungsorgans entsprechen die Regelungen über die Bestellungshindernisse und das Ende der Funktion des Haftprüfungsorganes weitgehend den bisher geltenden Bestimmungen. Sofern ein Haftprüfungsorgan in einem Disziplinarverfahren in anderer Funktion, etwa als Mitglied einer Disziplinarcommission oder als Zeuge, mitgewirkt hat, soll es vom Verfahren ausgeschlossen sein. Eine frühere Mitwirkung des Haftprüfungsorgans in dieser Funktion kommt nur dann in Betracht, wenn ein Verfahren auf Grund der Aufhebung eines Disziplinarerkenntnisses durch den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof neuerlich durchzuführen ist. Da es für diesen Fall keiner Ausschlußregelung bedarf, gilt die vorgesehene Bestimmung nur hinsichtlich einer Mitwirkung "in anderer Funktion" (§ 17 Abs. 6).

Der Sitz der einzelnen Haftprüfungsorgane sowie die Geschäftsverteilung und die Vertretung im Verhinderungs-, Ausschluß- und kurzfristigen Vakanzfall sollen im Wege einer Verordnung des Bundesministers für

Landesverteidigung zu bestimmen sein. Als Verhinderung, die eine Vertretung des Haftprüfungsorgans bedingt, kommt ua. auch die Leistung eines Präsenzdienstes in Betracht.

Die Erweiterung des Strafkataloges für Soldaten, die nicht Grundwehrdienst leisten, um die Disziplinarhaft erfordert auch eine entsprechende Ergänzung der Zuständigkeitsregelung für das Kommandantenverfahren (§ 56). Die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der bisher für die Soldaten im Grundwehrdienst geltenden Zuständigkeitsregelung.

Auf Grund von Erfahrungen in der Praxis soll es ausnahmsweise auch möglich sein, eine Disziplinarsache, die vom Einheitskommandanten wegen zu geringer Strafbefugnis beim Disziplinarvorgesetzten anhängig gemacht worden ist, wieder dem Einheitskommandanten zu übertragen, wenn dies der Verfahrensökonomie dient (§ 56 Abs. 2 Z 2). Eine solche Übertragung kann de facto auch schon nach der bisherigen Rechtslage im Wege einer Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten über einen Zuständigkeitsstreit mit dem Einheitskommandanten bewirkt werden; die vorgesehene Neufassung stellt daher diesbezüglich lediglich eine Klarstellung dar. Durch eine solche Übertragung wird der dem Einheitskommandanten zur Verfügung stehende Strafrahmen nicht erweitert. Die Neufassung des § 56 erfordert eine Zitierungsanpassung im § 58 Abs. 3 Z 5.

Zu Art. I Z 4 (§ 20 Abs. 5):

Im Interesse der Verwaltungsökonomie soll durch die Neufassung der Z 2 und den Entfall der Z 3 der für die Funktion als Senatsvorsitzender in Betracht kommende Personenkreis - ebenso wie schon bisher hinsichtlich der Disziplinaroberkommission für Offiziere - um Offiziere der Dienstklasse VII erweitert werden.

Zu Art. I Z 5, 6, 22, 25 und 26 lit. c (§ 29, § 38 Abs. 2 und 3, § 66, § 77 Abs. 1 und § 80 Abs. 7):

Im Hinblick auf das im Allgemeinen Teil zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Dezember 1987 soll die Beiziehung eines Rechtsanwaltes oder eines Verteidigers in Strafsachen grundsätzlich in jedem Disziplinarverfahren zulässig sein (§ 29). Die außergewöhnlichen Verhältnisse, die unter den besonderen Bedingungen und Voraussetzungen eines militärischen Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder d des Wehrgesetzes 1978, dessen Vorbereitung sowie einsatzähnlicher Übungen bestehen, machen allerdings eine Beschränkung der Zulassung von Verteidigern im Disziplinarverfahren notwendig, um den Zweck der erforderlichen militärischen Maßnahmen und damit die Erfüllung der verfassungsgesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres nicht zu gefährden (§ 80 Abs. 7). Wie der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich festgestellt hat, steht eine solche Beschränkung unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen durchaus im Einklang mit dem B-VG. Dies trifft im besonderen unter den erwähnten militärischen Einsatzbedingungen zu (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 26).

Im Zusammenhang mit der auf Grund der neuen Regelung über die Verteidigung notwendigen Anpassung der Bestimmungen über die Kosten des Disziplinarverfahrens soll auch eine Regelung der Reisekosten für Beschuldigte vorgesehen werden, die Wehrpflichtige des Miliz- oder des Reservestandes sind (§ 38 Abs. 2 und 3).

Zu Art. I Z 7 (§ 39):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 2.

Zu Art. I Z 8, 9 und 28 (§ 40 Abs. 4 bis 8 und Abs. 13, § 81 Abs. 10):

Entsprechend der durch Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 237/1987 erfolgten Novellierung der Suspendierungsregelung im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 soll nunmehr auch für den Bereich des Heeresdiszipli-

narrechts vorgesehen werden, daß jede von einer Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission verfügte Dienstenthebung mit der Kürzung des Monatsbezuges - unter Ausschluß der Haushaltszulage - auf zwei Drittel verbunden ist. Diese Kürzung kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen vermindert oder aufgehoben werden. Die im Heeresdisziplinalgesetz 1985 schon bisher enthaltene Regelung für den Fall einer Änderung der für die Bezugskürzung ursprünglich maßgebenden Umstände soll beibehalten werden (§ 40 Abs. 6).

Nach § 13 Abs. 1 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 ist mit der Verhängung einer strengeren Disziplinarstrafe als der Geldbuße (nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) die endgültige Kürzung des Monatsbezuges verbunden. Zu solchen Disziplinarstrafen zählt nunmehr für Soldaten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, auch die Disziplinarhaft (§ 48 Z 4 und § 49 a). Durch die als § 40 Abs. 13 vorgesehene Bestimmung wird diesem Umstand für den Anwendungsbereich des Heeresdisziplinalgesetzes 1985 Rechnung getragen.

Die im § 81 Abs. 10 vorgesehene Übergangsbestimmung hinsichtlich der Kürzung des Monatsbezuges im Falle der Dienstenthebung entspricht der gleichartigen Regelung des Art. XI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 237/1978 im Dienstrecht nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979.

Zu Art. I Z 10 bis 12 (§ 41 Abs. 1, 5 und 7 bis 9):

In Übereinstimmung mit dem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit (134 und 667 der Beilagen XVII. GP) sollen als zusätzliche Voraussetzung für eine vorläufige Festnahme das Betreten auf frischer Tat normiert und die Höchstdauer einer derartigen Festnahme von bisher 48 Stunden auf 24 Stunden herabgesetzt werden. Ferner sollen auch die für den Bereich des Verwaltungsstrafrechts bereits geltenden Bestimmungen über die Information eines Festgenommenen sowie über die Verständigung seiner Angehörigen und Vertrauenspersonen in das Heeresdisziplinalgesetz 1985 übernommen werden (vgl. § 36 Abs. 1 und 3 VStG).

Wie schon zu Art. I Z 2 bemerkt wurde, kommt einem Festgenommenen künftig auch ein Anspruch auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Festnahme zu. Diese Überprüfung ist von dem mit den erforderlichen Garantien der Selbständigkeit und Unabhängigkeit ausgestatteten Haftprüfungsorgan vorzunehmen.

Zu Art. I Z 13 bis 19 (§ 42 Z 4, § 45 Abs. 3, 6 und 10, § 48 Z 4, § 49 a, § 55 Z 3):

Da die Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft zur Ahndung schwerwiegender Pflichtverletzungen und damit zur Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin in bestimmten Fällen schwerwiegender Pflichtverletzungen unentbehrlich erscheint, muß sie im Hinblick auf das eingangs erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Dezember 1987 auf alle Soldatenkategorien ausgedehnt werden. Dabei sollen allerdings im Interesse einer möglichst weitgehenden Zurückdrängung von Freiheitsstrafen die Voraussetzungen, unter denen eine Disziplinarhaft verhängt werden darf, durch eine taxative Aufzählung gegenüber der bisherigen Rechtslage auf lediglich zwei Tatbestände eingeschränkt werden.

Durch den im § 45 Abs. 3 Z 1 vorgesehenen Tatbestand sollen strafgerichtlich zu ahndende Pflichtverletzungen erfaßt werden, bei denen schon nach der geltenden Rechtslage (§ 5 Abs. 4 des Heeresdisziplinargesetzes 1985 und § 501 Abs. 2 StPO) das Disziplinarverfahren unverzüglich durchzuführen und nicht bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens zu unterbrechen ist.

Durch den in der Z 2 des § 45 Abs. 3 umschriebenen Tatbestand soll im Interesse einer effektiven Vollziehung von Disziplinarstrafen die Möglichkeit geschaffen werden, auf Pflichtverletzungen, durch die sich ein Beschuldigter vorsätzlich und rechtswidrig einer über ihn rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafe entzogen hat, mit der Verhängung einer Disziplinarhaft reagieren zu können.

Angesichts der verschiedentlich auch in administrativen Bereichen Dienst versehenden Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienst-

verhältnisses angehören, bedarf es zur Vollziehbarkeit der die Disziplinarhaft betreffenden Bestimmungen der vorgesehenen Ergänzungen in den Abs. 6 und 10 des § 45.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Regelung über die Ersatzgeldstrafe für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst leisten, erforderlich. Die diesbezüglich im § 49 a Abs. 2 vorgesehene Frist von acht Monaten entspricht dem längsten Zeitraum, der bei Soldaten im Grundwehrdienst für eine Ersatzgeldstrafe nach § 47 in Betracht kommt.

Zu Art. I Z 20 (§ 56):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 2.

Zu Art. I Z 21 (§ 58 Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 2.

Zu Art. I Z 22 (§ 66):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 5.

Zu Art. I Z 23 (§ 69 Abs. 1):

Die für Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes nach § 54 Abs. 1 Z 3 vorgesehene Höchststrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche soll ebenso wie die Höchststrafen für Soldaten, die in einem Dienstverhältnis stehen, nur einstimmig verhängt werden dürfen.

Zu Art. I Z 24 (§ 74 Abs. 4):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 2.

Zu Art. I Z 25 (§ 77 Abs. 1):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 5.

Zu Art. I Z 26 lit. b bis e (§ 80 Abs. 2 und Abs. 4 bis 10):

Anlässlich der Beratung des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit hat der Verfassungsausschuß zu Art. 3 dieses BVG die Auffassung vertreten, "daß allfällige Fragen, die sich aus dem Verhältnis der Regelung des Heeresdisziplinarrechts über die Handhabung des Disziplinarrechts im Einsatzfall zum vorliegenden Art. 3 ergeben, im Rahmen einer Neufassung des Heeresdisziplinargesetzes 1985 zu lösen sind".

Auf Grund der besonderen Bedingungen und Voraussetzungen eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978 ist es zur Gewährleistung der verfassungsgesetzlichen Aufgabenerfüllung unerlässlich, im Einsatzfall das Disziplinarverfahren in einer einfachen und einheitlichen Weise durchzuführen, die auch unter den außergewöhnlichen Verhältnissen des Einsatzes dem Regelungszweck gerecht wird. Das Heeresdisziplinarrecht muß daher unter dem Gesichtspunkt der in den Art. 9 a und 79 B-VG normierten militärischen Schutz- und Verteidigungsaufgabe in besonderer Weise auf die militärischen Erfordernisse im Bedrohungsfalle Bedacht nehmen. Diesem zwingenden Bedürfnis ist im § 80 HDG durch entsprechende Regelungen für die Handhabung des Disziplinarrechts unter den besonderen Bedingungen eines Einsatzes Rechnung getragen. Dazu zählen vereinfachte Verfahrens- und Zuständigkeitsbestimmungen unter Wegfall der Sonderkompetenz der Haftprüfungsorgane, deren Einrichtung und Funktionsfähigkeit im Rahmen der Einsatzorganisation unter den genannten Bedingungen nicht aufrecht zu erhalten sind.

Da im erwähnten Einsatzfall das gesamte Spektrum der hierfür vorgesehenen Disziplinarstrafen zur Verfügung stehen soll, bedarf es einer von § 45 Abs. 3 abweichenden Regelung im § 80 Abs. 2 Z 4 hinsichtlich der freiheitsentziehenden Strafen (Disziplinarhaft und Disziplinararrest).

Diese Strafen sollen aber auch im Einsatz nur in besonders schwerwiegenden Fällen von Pflichtverletzungen verhängt werden dürfen.

Da - wie erwähnt - Teile des § 80 nicht allen Anforderungen des vorgesehenen Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit gerecht werden können, ist es notwendig, die Handhabung des Disziplinarrechts im Einsatzfall ohne Beeinträchtigung des Einsatzzweckes auf einer verfassungsrechtlich gesicherten Grundlage zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke werden die entsprechenden Regelungen des § 80, nämlich dessen Abs. 5 bis 7, als an den erwähnten Erfordernissen für die Aufgabenerfüllung des Bundesheeres speziell orientierte Verfassungsbestimmungen in den Verfassungsrang gehoben. Im Interesse einer geschlossenen Abfolge dieser Verfassungsbestimmungen innerhalb des § 80 wird dabei der bisherige Abs. 5 als neuer Abs. 4 vorgereiht. Die neuen Abs. 5 und 6 (bisher Abs. 4 und 6) bleiben entsprechend ihrer bisherigen Geltung im Wortlaut unverändert.

Auch hinsichtlich der Verteidigung unter Bedingungen eines Einsatzes soll - wie schon zu Art. I Z 5 (§ 29) erwähnt wurde - die bereits bis zum Ablauf des 30. November 1988 geltende Rechtslage beibehalten werden. Im Hinblick auf die Neufassung des § 29 bedarf es hierzu der Einfügung des neuen Abs. 7 in den § 80. Entsprechend den besonderen Gegebenheiten und Erfordernissen in einem Einsatz des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1978, bei der Vorbereitung eines solchen Einsatzes, im Auslandseinsatz sowie bei Übungen, die unter einsatzähnlichen Bedingungen stattfinden, muß die Verteidigung in einem Disziplinarverfahren in diesen Fällen auf Soldaten aus den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Disziplinarbehörde beschränkt werden, um schwerwiegende Auswirkungen auf den Einsatz- oder Einsatzübungszweck zu vermeiden. Zur Vorbereitung eines Einsatzes zählen die jeweils notwendigen Bereitschafts-, Alarmierungs- und Sicherungsmaßnahmen zur sofortigen Herstellung der Einsatzbereitschaft der Truppen oder zur Erhöhung ihrer Gefechtsbereitschaft; insbesondere zählt hierzu auch eine angeordnete strenge bzw. volle Bereitschaft, die die notwendigen unmittelbaren Vorsorge- und Sicherungsmaßnahmen für einen Einsatz einschließt (vgl. hierzu die §§ 21 und 32 der Allgemeinen Dienst-

vorschriften für das Bundesheer). Einsatzähnliche Übungen sind solche, bei denen das Ausbildungsziel darauf gerichtet ist, unter möglichst weitgehender Annäherung an die in einem Einsatz geltenden Bedingungen und Voraussetzungen speziell die Fähigkeit der Truppen zur Erfüllung der ihnen zugeordneten Einsatzaufgaben zu erhalten und zu vertiefen. Der Begriff "einsatzähnliche Übungen" ist bereits seit langer Zeit Bestandteil der Rechtsordnung. Er ist in zahlreichen Rechtsvorschriften enthalten, die in den verschiedenen Rechtsbereichen die notwendigen rechtlichen Kriterien für eine einwandfreie Durchführung solcher Übungen mit dem vorerwähnten Zweck ermöglichen (vgl. Heeresgebührengesetz 1985, Schiffahrtspolizeigesetz, Allgemeine Dienstvorschriften für das Bundesheer).

Bei Disziplinarverfahren, die vor Beginn einer einsatzähnlichen Übung eingeleitet wurden oder sich über das Übungsende hinaus erstrecken, soll die Beschränkung des § 80 Abs. 7 bereits vor Übungsbeginn eingeleitete Disziplinarverfahren nicht erfassen und über die Übungsdauer hinaus nicht wirksam sein. Zu diesem Zwecke ist im Abs. 10 (bisher Abs. 9) vorgesehen, daß vor Übungsbeginn eingeleitete Verfahren für die Übungsdauer zu unterbrechen sind und bei über die Übungsdauer hinausgehenden Verfahren mit Beendigung der Übung die umfassende Regelung des § 29 über die Verteidigung anzuwenden ist.

Zu Art. I Z 27 (§ 81 Abs. 1):

Da die Leistung eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes infolge des Zeitablaufs seit dem Wegfall dieser Präsenzdienst auf Grund des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983 nicht mehr in Betracht kommt, ist § 81 Abs. 1 Z 3 gegenstandslos und entbehrlich geworden.

Zu Art. I Z 28 und 30 (§ 81 Abs. 9 und 10, § 82 Abs. 6 und 7):

In die geltenden Übergangsbestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes 1985 (§ 81 und 82) werden jene im Rahmen der vorgesehenen Novelle notwendigen Übergangsbestimmungen eingeordnet, die sich auf die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Disziplinarstrafe Disziplinarhaft,

die Funktionsperioden von Organen der Disziplinarrechtspflege sowie die erstmalige Erlassung der Geschäftsverteilung für die Haftprüfungsorgane beziehen. Hinsichtlich des § 81 Abs. 10 siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 8.

Zu Art. I Z 29 (§ 81 a):

Dem § 81 a wird systemgerecht eine Überschrift vorangestellt.

Zu Art. I Z 30 (§ 82 Abs. 6 und 7):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 28.

Zu Art. II Abs. 3:

Durch die neue Regelung über Haftprüfungsorgane im § 17 ist der Verordnung BGBl. Nr. 443/1985 die Grundlage entzogen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Neugestaltung der Rechtsstellung von Haftprüfungsorganen wird voraussichtlich vier zusätzliche Planstellen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung erforderlich machen. Im übrigen ist auf Grund dieser Novelle kein Mehraufwand zu erwarten.

Bundesgesetz vom 27. Juni 1985 über das
Disziplinarrecht der Soldaten, Wehrpflichtigen
der Reserve und Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes
(Heeresdisziplinargesetz 1985 - HDG)

Bundesgesetz vom 27. Juni 1985 über das
Disziplinarrecht der Soldaten, Wehrpflichtigen
des Miliz- und des Reservestandes und Berufsmilitär-
personen des Ruhestandes
(Heeresdisziplinargesetz 1985 - HDG)

§ 17. (1) Wenn der Disziplinarvorgesetzte in erster Instanz Disziplinarhaft (§ 45) verhängt hat, ist ein Haftprüfungsorgan Berufungsinstanz. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat Bedienstete aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung als Haftprüfungsorgane zu bestellen. Für diese Funktionen sind rechtskundige Beamte der Verwendungsgruppe A oder rechtskundige Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a, sofern diese Beamten und Vertragsbediensteten Offiziere des Miliz- oder des Reservestandes sind, oder rechtskundige Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1 heranzuziehen. Die sonstige Verwendung dieser Bediensteten darf nicht die Möglichkeit einer Einflußnahme auf ihre Tätigkeit als Haftprüfungsorgan bieten. (BGBl. Nr. 342/1988, Art. III Z 7, ab 1.7.1988)

§ 17. (1) Haftprüfungsorgane haben in Angelegenheiten der vorläufigen Festnahme und der Disziplinarhaft folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer vorläufigen Festnahme,
2. Entscheidung über Berufungen gegen eine Disziplinarhaft, die vom Disziplinarvorgesetzten verhängt wurde,
3. Entscheidung in Disziplinarsachen, in denen die Verhängung einer Disziplinarhaft
 - a) vom Bundesminister für Landesverteidigung als Disziplinarvorgesetzter oder
 - b) von einer Disziplinaroberkommission

für erforderlich erachtet wird (§ 56 Abs. 3 und § 74 Abs. 4).

In den Fällen der Z 2 und 3 kann das Haftprüfungsorgan jede für Soldaten nach § 42 oder § 48 vorgesehene Strafe mit Ausnahme der Entlassung, Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung verhängen.

(2) Die Haftprüfungsorgane sind beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzurichten. Durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung sind unter Berücksichtigung der militärischen Erfordernisse, der örtlichen Gegebenheiten sowie der Personalstärke zu bestimmen:

(2) Für die Funktion als Haftprüfungsorgan sind die im Abs. 1 bezeichneten Bediensteten auf drei Jahre zu bestellen. Der Zuständigkeitsbereich eines Haftprüfungsorgans hat grundsätzlich einen Militärkommandobereich zu umfassen. Durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung kann unter Berücksichtigung der militärischen Erfordernisse

dernisse, der örtlichen Gegebenheiten sowie der Personalstärke bestimmt werden, daß ein Haftprüfungsorgan für mehrere Militärkommandobereiche oder für Teile von Militärkommandobereichen zuständig ist. Die Haftprüfungsorgane dürfen - abgesehen von den Fällen des Abs. 3 - nur in jenen Bereichen verwendet werden, für die sie bestellt wurden.

(3) Für jedes Haftprüfungsorgan ist für die Fälle seiner vorübergehenden Verhinderung, des Ruhens oder der kurzfristigen Vakanz seiner Funktion vom Bundesminister für Landesverteidigung ein Vertreter zu bestellen. Im Bedarfsfall hat dieser in die Funktion des Haftprüfungsorgans, das zu vertreten ist, einzutreten. Dauert die Verhinderung (das Ruhen, die Vakanz) schon einen Monat, so kann ein Haftprüfungsorgan für den Zeitraum bis zum Dienstantritt des verhinderten Haftprüfungsorgans neu bestellt werden. Die Funktion dieses Haftprüfungsorgans endet jedoch spätestens mit Ablauf der Bestelldauer des verhinderten Haftprüfungsorgans.

(4) Ein zum Haftprüfungsorgan bestellter Bediensteter oder sein Vertreter darf nur mit seiner Zustimmung versetzt werden.

(5) Ein Bediensteter darf nicht zum Haftprüfungsorgan (Vertreter) bestellt werden, wenn

1. er (vorläufig) vom Dienst enthoben (suspendiert) oder außer Dienst gestellt ist,
2. gegen ihn ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde, bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens,

1. der Sitz des einzelnen Haftprüfungsorgans und
2. mit Wirkung vom 1. Jänner für jedes Kalenderjahr die Aufteilung der Geschäfte unter den Haftprüfungsorganen und die Vertretung durch ein anderes Haftprüfungsorgan in den Fällen einer vorübergehenden Verhinderung, eines Ausschlusses vom Verfahren oder der kurzfristigen Vakanz der Funktion.

Die Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art (Anschlag, mündliche Verlautbarung u. dgl.) kundzumachen. Für die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Haftprüfungsorgans und dessen Sacherfordernisse hat die Dienststelle aufzukommen, bei der es seinen Sitz hat.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die erforderliche Anzahl von Bediensteten aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von sechs Jahren zu Haftprüfungsorganen zu bestellen. Als Haftprüfungsorgane sind Berufsoffiziere oder Offiziere des Miliz- oder des Reservestandes heranzuziehen; sie müssen rechtskundig sein oder über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Disziplinarwesen verfügen. Diese Bediensteten dürfen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung nur insofern mit anderen Aufgaben betraut werden, als sie bei der Besorgung dieser anderen Aufgaben selbständig und unabhängig sind.

(4) Ein zum Haftprüfungsorgan bestellter Bediensteter darf nur mit seiner Zustimmung versetzt werden.

(5) Ein Bediensteter darf nicht zum Haftprüfungsorgan bestellt werden, wenn

1. er (vorläufig) vom Dienst enthoben (suspendiert) oder außer Dienst gestellt ist,
2. gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens,
3. er wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz

3. er wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, bis zum Zeitpunkt, ab dem über die Verurteilung nur beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird,
4. gegen ihn eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis ergangen ist, bis zum Ende der Vollstreckung der Disziplinarstrafe, jedenfalls aber innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses.

(6) Die Funktion des Haftprüfungsorgans ruht

1. während eines bei Gericht anhängigen Strafverfahrens wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung,
2. vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens vor der Disziplinarkommission bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß,
3. während einer vorläufigen Dienstenthebung (vorläufigen Suspendierung) oder einer Dienstenthebung (Suspendierung),
4. während einesurlaubes von mehr als drei Monaten,
5. während der Leistung eines Präsenzdienstes.

(7) Die Funktion des Haftprüfungsorgans endet mit

1. dem Ablauf der Bestelldauer,
2. der Außerdienststellung,
3. der Versetzung,
4. dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
5. der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder dem rechtskräftigen Schuldspruch ohne Verhängung einer Strafe,
6. der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung.

begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem über die Verurteilung nur beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird,

4. gegen ihn eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis ergangen ist, bis zum Ende der Vollstreckung der Disziplinarstrafe, jedenfalls aber innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses.

(6) Ein Haftprüfungsorgan ist von einem Verfahren ausgeschlossen, in dem es bereits in anderer Funktion mitgewirkt hat.

(7) Die Funktion des Haftprüfungsorganes endet mit

1. dem Ablauf der Bestelldauer,
2. dem Ablauf von drei Monaten einer ununterbrochenen Verhinderung, ist diese vorhersehbar, bereits mit deren Beginn,
3. der Außerdienststellung,
4. der Versetzung,
5. dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
6. der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder dem rechtskräftigen Schuldspruch ohne Verhängung einer Strafe,
7. der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung.

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 19. (1) Die Mitglieder der Disziplarkommissionen sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Im Bedarfsfalle sind jedoch die Disziplarkommissionen auch während dieser drei Jahre durch die Bestellung von zusätzlichen Mitgliedern zu ergänzen.

§ 19 (1) Die Mitglieder der Disziplarkommissionen sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Im Bedarfsfalle sind jedoch die Disziplarkommissionen auch während dieser sechs Jahre durch die Bestellung von zusätzlichen Mitgliedern zu ergänzen.

§ 20. (1)
(2)
(3)
(4)

§ 20. (1)
(2)
(3)
(4)

(5) Die Disziplarsenate für Offiziere nach § 18 Abs. 1 Z 2 und 3 haben aus einem Berufsoffizier als Senatsvorsitzendem und zwei Offizieren als weiteren Mitgliedern zu bestehen. Die Senatsvorsitzenden müssen

(5) Die Disziplarsenate für Offiziere nach § 18 Abs. 1 Z 2 und 3 haben aus einem Berufsoffizier als Senatsvorsitzendem und zwei Offizieren als weiteren Mitgliedern zu bestehen. Die Senatsvorsitzenden müssen

1. bei den Disziplarkommissionen für Offiziere nach § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a einer der Dienstklassen VI bis VIII,
2. bei der Disziplinaroberkommission für Offiziere nach § 18 Abs. 1 Z 2 lit. b einer der Dienstklassen VII bis IX und
3. bei den Disziplarkommissionen nach § 18 Abs. 1 Z 3 einer der Dienstklassen VIII oder IX

1. bei den Disziplarkommissionen für Offiziere nach § 18 Abs. 1 Z 2 lit. a einer der Dienstklassen VI bis VIII,
2. bei der Disziplinaroberkommission für Offiziere nach § 18 Abs. 1 Z 2 lit. b und bei den Disziplarkommissionen nach § 18 Abs. 1 Z 3 einer der Dienstklassen VII bis IX

angehören. Der Dienstgrad (Amtstitel, Verwendungsbezeichnung) eines weiteren Mitgliedes muß dem Dienstgrad (Amtstitel, Verwendungsbezeichnung) des Beschuldigten entsprechen.

angehören. Der Dienstgrad (Amtstitel, Verwendungsbezeichnung) eines weiteren Mitgliedes muß dem Dienstgrad (Amtstitel, Verwendungsbezeichnung) des Beschuldigten entsprechen.

§ 29. (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch

1. einen Soldaten oder
2. einen Beamten oder Vertragsbediensteten, der nicht Soldat ist,

jeweils aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Disziplinarbehörde, verteidigen lassen, der sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen hat. Vor der Disziplinarbehörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Eine Verteidigung durch andere Personen ist nicht zulässig.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten ist von der Disziplinarbehörde aus ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich ein Soldat als Verteidiger zu bestellen. Der Bund hat den im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwand für diesen Verteidiger bis zum Abschluß des Verfahrens vorläufig zu tragen. Soweit dieser Aufwand nicht endgültig vom Bund zu tragen ist (§ 38), hat der Beschuldigte dem Bund nach Abschluß des Verfahrens den Aufwand zu ersetzen.

(3) Abgesehen von dem im Abs. 2 genannten Fall sind Soldaten sowie Beamte und Vertragsbedienstete, die nicht Soldaten sind, zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet.

(4) Soldaten sowie Beamte und Vertragsbedienstete, die nicht Soldaten sind, dürfen, wenn sie eine Verteidigung übernommen haben, in keinem Fall eine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

§ 29. (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch

1. einen Soldaten,
2. einen Wehrpflichtigen des Milizstandes,
3. einen Beamten oder Vertragsbediensteten, der nicht Soldat ist,
4. seinen zuständigen Soldatenvertreter bzw. ein Mitglied des für ihn zuständigen Organs der Personalvertretung oder
5. einen Rechtsanwalt oder Verteidiger in Strafsachen nach seiner Wahl

verteidigen lassen, der sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen hat. Vor der Disziplinarbehörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Die genannten Personen sind - abgesehen von einer Bestellung nach Abs. 2 - zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten ist von der Disziplinarbehörde aus ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich ein Soldat als Verteidiger zu bestellen. Dieser ist zur Übernahme der Verteidigung verpflichtet.

(3) Verteidiger nach Abs. 1 Z 1 bis 4 dürfen, wenn sie eine Verteidigung übernommen haben, in keinem Fall eine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

Geltende Fassung:

(5) Die Vertretung durch einen Verteidiger schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(6) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er ist befugt, alles, was er zur Verteidigung des Beschuldigten für dienlich erachtet, vorzubringen und die gesetzlichen Verteidigungsmittel anzuwenden.

(7) Der Verteidiger kann die Zeugenaussage darüber verweigern, was ihm in dieser Eigenschaft vom Beschuldigten anvertraut wurde.

(8) Die Verteidigung dürfen nicht übernehmen:

1. Personen, die (vorläufig) vom Dienst enthoben (suspendiert) sind oder gegen die ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, für die Dauer der (vorläufigen) Dienstenthebung (Suspendierung) oder des Verfahrens,
2. Personen während der Vollstreckung einer Disziplinarstrafe,
3. Personen, die im Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen sind.

Die in den Z 1 bis 3 genannten Personen dürfen auch nicht als Verteidiger bestellt werden.

Entwurf:

(4) Die Vertretung durch einen Verteidiger schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(5) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er ist befugt, alles, was er zur Verteidigung des Beschuldigten für dienlich erachtet, vorzubringen und die gesetzlichen Verteidigungsmittel anzuwenden.

(6) Der Verteidiger kann die Zeugenaussage darüber verweigern, was ihm in dieser Eigenschaft vom Beschuldigten anvertraut wurde.

(7) Die Verteidigung dürfen nicht übernehmen:

1. Personen, die (vorläufig) vom Dienst enthoben (suspendiert) sind oder gegen die ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, für die Dauer der (vorläufigen) Dienstenthebung (Suspendierung) oder des Verfahrens,
2. Personen während der Vollstreckung einer Disziplinarstrafe,
3. Personen, die im Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen sind,
4. Haftprüfungsorgane.

Die in den Z 1 bis 4 genannten Personen dürfen auch nicht als Verteidiger gemäß Abs. 2 bestellt werden.

§ 38.(2) Reisen eines Beschuldigten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, auf Grund einer Ladung durch eine Disziplinarbehörde sind wie Dienstreisen zu behandeln.

(3) Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten sind im Verfahren gegen Soldaten, die den Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 1 und 3 des Wehrgesetzes 1978) oder im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes

§ 39. Der Bestellung zum Haftprüfungsorgan, zum Mitglied einer Disziplinarkommission, zum Disziplinaranwalt, zum Stellvertreter eines Disziplinaranwaltes oder zum Schriftführer ist Folge zu leisten.

38. (2) Reisen eines Beschuldigten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, auf Grund einer Ladung durch eine Disziplinarbehörde sind wie Dienstreisen zu behandeln. Auf Reisen eines Beschuldigten, der Wehrpflichtiger des Miliz- oder des Reservestandes ist, sind die für Zeugen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.

(3) Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten sind vom Beschuldigten zu tragen.

§ 39. Der Bestellung zum Mitglied einer Disziplinarkommission, zum Disziplinaranwalt, zum Stellvertreter eines Disziplinaranwaltes oder zum Schriftführer ist Folge zu leisten.

§ 40. (4) Jede vorläufige Dienstenthebung ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Dienstenthebung zu entscheiden hat. Die vorläufige Dienstenthebung endet mit dem Tag, an dem diese Entscheidung dem Betroffenen zugestellt wird. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission bereits anhängig, so hat diese bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Dienstenthebung zu verfügen.

(5) Durch Beschluß der Disziplinarkommission kann für die Dauer der Dienstenthebung die Kürzung des Monatsbezuges - unter Ausschluß der Haushaltszulage - unter Bedachtnahme auf die der Behörde bekannten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des vom Dienst Enthobenen bis auf zwei Drittel verfügt werden.

(6) Tritt in den Umständen, die für eine Verfügung nach Abs. 5 maßgebend waren, während der Dienstenthebung eine wesentliche Änderung ein, so ist die Bezugskürzung

1. auf Antrag des vom Dienst Enthobenen,
2. auf Antrag des Disziplinaranwaltes oder
3. von Amts wegen

von der Disziplinarkommission aufzuheben oder abzuändern; im Falle der Z 1 wird diese Verfügung mit dem Tag der Antragstellung wirksam.

(7) Die Dienstenthebung und die Bezugskürzung enden spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Dienstenthebung maßgebend gewesen sind, vorher weg, so sind die Dienstenthebung und die Bezugskürzung von der Disziplinarkommission, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

§ 40. (4) Jede vorläufige Dienstenthebung ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Dienstenthebung zu entscheiden hat. Die vorläufige Dienstenthebung endet mit dem Tag, an dem diese Entscheidung dem Betroffenen zugestellt wird. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) bereits anhängig, so hat diese bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Dienstenthebung zu verfügen.

(5) Jede durch Beschluß der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) verfügte Dienstenthebung hat für deren Dauer die Kürzung des Monatsbezuges - unter Ausschluß der Haushaltszulage - auf zwei Drittel zur Folge. Die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) kann auf Antrag des Betroffenen, des Disziplinaranwaltes oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Soldaten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

(6) Tritt in den Umständen, die für eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung nach Abs. 5 maßgebend waren, während der Dienstenthebung eine wesentliche Änderung ein, so ist die Bezugskürzung

1. auf Antrag des vom Dienst Enthobenen,
2. auf Antrag des Disziplinaranwaltes oder
3. von Amts wegen

von der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission), bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, aufzuheben oder abzuändern. Wird die Bezugskürzung auf Antrag des vom Dienst Enthobenen vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

(7) Die Dienstenthebung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Dienstenthebung maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Dienstenthebung von der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission), bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(8) Berufungen gegen eine Dienstenthebung oder gegen eine Bezugskürzung haben keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die im Instanzenzug übergeordnete Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Im Verfahren über die Dienstenthebung und die Bezugskürzung kommt dem Disziplinaranwalt Parteistellung zu.

(9) Vom Dienst enthobene Soldaten sind verpflichtet, sich auf Anordnung ihres Disziplinarvorgesetzten zu bestimmten Zeiten bei der von diesem bezeichneten militärischen Dienststelle zu melden.

(10) Auf das Verfahren über die vorläufige Dienstenthebung sind die Bestimmungen über das Kommandantenverfahren sinngemäß anzuwenden. Auf das Verfahren über die Dienstenthebung und die Bezugskürzung sind die Bestimmungen über das Kommissionsverfahren sinngemäß anzuwenden. Eine mündliche Verhandlung ist jedoch nur durchzuführen, wenn dies im Interesse der Raschheit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens gelegen ist.

(11) Bei der Entscheidung über die Berufung gegen eine Dienstenthebung ist der § 73 des AVG 1950 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die darin genannte Frist einen Monat beträgt.

(12) Auf Soldaten, die Präsenzdienst leisten, sind die Abs. 1 bis 4, 7, 9 und 11 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten vom Einheitskommandanten und die Aufgaben der Disziplinarcommission vom Disziplinarvorgesetzten wahrzunehmen sind. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Kommandantenverfahren (§§ 55 bis 63) sinngemäß anzuwenden. Eine mündliche Verhandlung ist jedoch nur durchzuführen, wenn dies im Interesse der Raschheit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens gelegen ist. Die Berufungsfrist beträgt drei Tage. Berufungen gegen eine Dienstenthebung haben keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung gegen eine Verfügung des Disziplinarvorgesetzten hat der nächsthöhere Vorgesetzte in letzter Instanz zu entscheiden.

(8) Berufungen gegen eine Dienstenthebung oder gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung haben keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung hat die im Instanzenzug übergeordnete Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Im Verfahren über die Dienstenthebung und die Bezugskürzung kommt dem Disziplinaranwalt Parteistellung zu.

(9) ...

(10)...

(11)...

(12)...

(13) Die Kürzung des Monatsbezuges eines Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, wird - abgesehen von den im § 13 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGS1. Nr. 54, geregelten Fällen - auch dann endgültig, wenn über ihn eine Disziplinarhaft verhängt wurde.

§ 41. (1) Ein Soldat, der im Verdacht einer Pflichtverletzung steht, ist vorläufig festzunehmen, wenn

1. er dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist,
2. begründeter Verdacht besteht, daß er sich der disziplinären Verfolgung zu entziehen suchen werde,
3. er trotz Abmahnung in der Fortsetzung der Pflichtverletzung verharret oder sie zu wiederholen sucht oder
4. die vorläufige Festnahme zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der militärischen Disziplin, Ordnung oder Sicherheit zwingend erforderlich ist.

(2) Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme von Soldaten steht zu:

1. den Offizieren, die einen höheren Dienstgrad (Amtstitel) als Fähnrich haben,
2. den Leitern militärischer Dienststellen, auch wenn sie nicht Soldaten sind,
3. den Soldaten vom Tag,
4. den Wachen und
5. den Angehörigen der Militärstreife.

Anderen Soldaten steht die Befugnis zur vorläufigen Festnahme gegenüber den ihnen untergebenen Soldaten zu, sofern ein Einschreiten der nach den Z 1 bis 5 befugten Organe nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

(3) Der Festnehmende hat die vorläufige Festnahme auf kürzestem Wege dem Kommandanten (Leiter) der militärischen Dienststelle, der der Festgenommene angehört, in dessen Abwesenheit dem Offizier vom Tag, bekanntzugeben. Dieser hat die vorläufige Festnahme unverzüglich dem Disziplinarvorgesetzten des Festgenommenen zu melden.

(4) Der Festgenommene ist unverzüglich dem Kommandanten (Leiter) der militärischen Dienststelle, der der Festgenommene angehört, in dessen Abwesenheit dem Offizier vom Tag, zur Verwahrung im Haftraum zu übergeben.

§ 41. (1) Ein Soldat, der bei einer Pflichtverletzung auf frischer Tat betreten wird, ist vorläufig festzunehmen, wenn

1. er dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist,
2. begründeter Verdacht besteht, daß er sich der disziplinären Verfolgung zu entziehen suchen werde,
3. er trotz Abmahnung in der Fortsetzung der Pflichtverletzung verharret oder sie zu wiederholen sucht oder
4. die vorläufige Festnahme zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der militärischen Disziplin, Ordnung oder Sicherheit zwingend erforderlich ist.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Geltende Fassung:

Entwurf:

(5) Der Kommandant (Leiter) der militärischen Dienststelle (der Offizier vom Tag) hat den Festgenommenen freizulassen, wenn der Grund für die Festnahme entfällt. Sofern die Voraussetzungen für eine Freilassung gegeben sind, der Festgenommene jedoch noch nicht dem Kommandanten (Leiter) der militärischen Dienststelle (dem Offizier vom Tag) zur Verwahrung im Haftraum übergeben wurde, ist die Freilassung vom Festnehmenden oder von dessen Vorgesetztem zu verfügen. Der Festgenommene ist binnen 48 Stunden nach der Festnahme entweder freizulassen oder der zur weiteren Verfolgung berufenen Behörde zu überstellen. Die vorläufige Festnahme ist jedenfalls mit Ablauf von 48 Stunden nach der Festnahme aufzuheben.

(6) Für die Verwahrung vorläufig Festgenommener im Haftraum gilt § 45 Abs. 7 bis 10 sinngemäß.

(5) Der Kommandant (Leiter) der militärischen Dienststelle (der Offizier vom Tag) hat den Festgenommenen freizulassen, wenn der Grund für die Festnahme entfällt. Sofern die Voraussetzungen für eine Freilassung gegeben sind, der Festgenommene jedoch noch nicht dem Kommandanten (Leiter) der militärischen Dienststelle (dem Offizier vom Tag) zur Verwahrung im Haftraum übergeben wurde, ist die Freilassung vom Festnehmenden oder von dessen Vorgesetztem zu verfügen. Der Festgenommene ist binnen 24 Stunden nach der Festnahme entweder freizulassen oder der zur weiteren Verfolgung berufenen Behörde zu überstellen. Die vorläufige Festnahme ist jedenfalls mit Ablauf von 24 Stunden nach der Festnahme aufzuheben.

(6)...

(7) Der Festgenommene ist ehestens, wenn möglich bereits bei seiner Festnahme, über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Auf sein Verlangen ist ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger oder eine sonstige Person seines Vertrauens sowie ein Rechtsbeistand von der Festnahme zu verständigen.

(8) Der Festgenommene hat das Recht, eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der vorläufigen Festnahme zu beantragen. Ein derartiger Antrag ist schriftlich entweder auf dem Dienstweg einzubringen und unverzüglich an das zuständige Haftprüfungsorgan weiterzuleiten oder unmittelbar bei diesem einzubringen.

(9) Das Haftprüfungsorgan hat die Rechtmäßigkeit der vorläufigen Festnahme zu überprüfen und hierüber zu entscheiden (§ 17 Abs. 1 Z 1). Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Kommandantenverfahren.

§ 42. Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 1 und 3 des Wehrgesetzes 1978) oder im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 (Aufschub der Entlassung aus dem Präsenzdienst) leisten, sind:

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. das Ausgangsverbot,
4. (entfällt; BGBl. Nr. 23/1988, ab 1.12.1988),
5. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

§ 45. (3) Die Disziplinarhaft darf nur bei besonderer Schwere der Pflichtverletzung oder bei Pflichtverletzungen, die unter besonders erschwerenden Umständen begangen wurden, verhängt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der Verstoß des Beschuldigten gegen die militärische Disziplin mehrere Pflichtverletzungen umfaßt,
2. mehrere Soldaten an der Pflichtverletzung beteiligt waren,
3. die Pflichtverletzung den Dienst schwer beeinträchtigt hat und auf den Einfluß von Alkohol oder anderer berauschender Mittel zurückzuführen ist,
4. die Pflichtverletzung während des Gefechtsdienstes begangen wurde,

§ 42. ...

1. ...
2. ...
3. ...
4. die Disziplinarhaft,
5. ...

§ 45. (3) Die Disziplinarhaft darf nur verhängt werden, wenn der Beschuldigte

1. eine Pflichtverletzung begangen hat, die zugleich eine nach dem Militärstrafgesetz mit mehr als sechsmonatiger, aber nicht mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung darstellt, und die unverzügliche Durchführung eines Disziplinarverfahrens zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung zwingend geboten erscheint oder
2. sich vorsätzlich und rechtswidrig der Vollstreckung einer rechtskräftig über ihn verhängten Disziplinarstrafe entzogen hat.'

Geltende Fassung:

5. die Pflichtverletzung vor mehreren anderen Soldaten begangen wurde oder
6. der Beschuldigte schon einmal wegen einer Pflichtverletzung bestraft worden ist, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruht hat.

(4) Liegt ein Vollstreckungshindernis vor, so ist die Strafvollstreckung auf Weisung des Einheitskommandanten von Amts wegen bis zum Wegfall des Hindernisses aufzuschieben oder zu unterbrechen. Vollstreckungshindernisse liegen vor, wenn

1. der Bestrafte haftuntauglich ist,
2. geeignete Hafträume fehlen,
3. Ausbildungsrücksichten oder die Erfordernisse eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 der Strafvollstreckung entgegenstehen oder
4. die Vollstreckung der Disziplinarhaft mit Rücksicht auf die familiären oder sonstigen persönlichen Gründe des Bestraften eine unbillige Härte darstellen würde.

(5) Vor dem Antritt der Disziplinarhaft sowie während der Vollstreckung ist die Hafttauglichkeit des Bestraften in angemessenen Zeitabständen und bei Bedarf durch ärztliche Untersuchungen zu prüfen. Die ärztliche Untersuchung ist vom Einheitskommandanten anzuordnen.

(6) Bei Gefahr im Verzuge sind die Aufgaben des Einheitskommandanten nach den Abs. 4 und 5 vom Kommandanten der Haftwache wahrzunehmen.

(7) Der Bestrafte ist unmittelbar vor seiner Abschließung im Haftraum zu durchsuchen. Für die Dauer der Vollstreckung dürfen ihm im Haftraum nur solche persönlichen Gebrauchsgegenstände belassen werden, von denen nicht zu befürchten ist, daß sie

1. als Mittel zur Flucht dienen,
2. geeignet sind, Verletzungen herbeizuführen, oder
3. eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Vollstreckung

(4) ...

(5) ...

(6) Untersteht der Bestrafte nicht einem Einheitskommandanten, so sind dessen Aufgaben nach den Abs. 4 und 5 vom Disziplinarvorgesetzten wahrzunehmen. Bei Gefahr im Verzuge obliegen diese Aufgaben dem Kommandanten der Haftwache.

(7) ...

Geltende Fassung:

Werden Gegenstände, die dem Bestraften belassen wurden, während der Vollstreckung in einer der in den Z 1 bis 3 umschriebenen Art und Weise benützt, so sind diese für die restliche Dauer der Vollstreckung abzunehmen. Abgenommene Gegenstände sind bis zur Beendigung der Vollstreckung ordnungsgemäß zu verwahren. Zusätzlich zu der dem Bestraften zustehenden Verpflegung dürfen Nahrungs- und Genußmittel nicht in den Haftraum mitgenommen werden.

(8) Bei der Vollstreckung der Disziplinarhaft sind die Bestraften unter Achtung ihres Ehrgefühles und ihrer Menschenwürde zu behandeln. Die Bestraften haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung der Vollstreckung gefährden könnte.

(9) Die Bestraften sind in einfach und zweckmäßig eingerichteten Hafträumen mit ausreichendem Luftraum und genügendem Tageslicht unterzubringen. Den Bestraften ist die erforderliche Gelegenheit zur Körperpflege und zum Aufsuchen der Toiletteanlagen zu geben.

(10) Während der Vollstreckung der Disziplinarhaft ist der Empfang von Besuchen verboten. Ausnahmen können vom Offizier vom Tag bewilligt werden, wenn das Besuchsverbot eine unbillige Härte darstellen würde.

(11) Während der Vollstreckung der Disziplinarhaft darf eine Vollstreckung eines Ausgangsverbots weder begonnen noch fortgesetzt werden.

§ 48. Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. die Geldstrafe,
4. a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, die Entlassung,
b) bei anderen Soldaten die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

(8) ...

(9) ...

(10) Während der Vollstreckung der Disziplinarhaft ist der Empfang von Besuchen verboten. Ausnahmen können vom Offizier vom Tag oder vom Garnisonsoffizier vom Tag bewilligt werden, wenn das Besuchsverbot eine unbillige Härte darstellen würde.

(11) ...

§ 48. Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. die Geldstrafe,
4. die Disziplinarhaft,
5. a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, die Entlassung,
b) bei anderen Soldaten die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

Disziplinarhaft

§ 49 a. (1) Für die Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft gilt der § 45.

(2) Der § 47 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Disziplinarhaft eine Ersatzgeldstrafe tritt, wenn die Disziplinarhaft bis zum Ausscheiden aus dem Präsenzstand (§ 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978), längstens aber innerhalb von acht Monaten nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses nicht vollstreckt werden kann. Für die Bemessung der Ersatzgeldstrafe gilt die Bemessungsgrundlage nach § 49 Abs. 2.

§ 55. Im Kommandantenverfahren ist über Pflichtverletzungen von

1. Soldaten, die Präsenzdienst leisten,
2. Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes, die nicht Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind, oder
3. Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, wenn keine strengere Strafe als die Geldbuße erforderlich ist,

zu entscheiden.

§ 55. Im Kommandantenverfahren ist über Pflichtverletzungen von

1. Soldaten, die Präsenzdienst leisten,
2. Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes, die nicht Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes sind, oder
3. Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, wenn Verweis, Geldbuße oder Disziplinarhaft erforderlich ist,

zu entscheiden.

Zuständigkeit

§ 56. (1) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Soldaten, die den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, sind zuständig:

1. in erster Instanz
 - a) der Einheitskommandant für den Verweis, die Geldbuße und ein Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen oder eine Disziplinarhaft bis zu drei Tagen,
 - b) der Disziplinarvorgesetzte für alle Strafen,
2. in zweiter Instanz
 - a) wenn der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarhaft verhängt hat, das Haftprüfungsorgan,
 - b) sonst der nächsthöhere Vorgesetzte.

Erachtet der Einheitskommandant die ihm zur Verfügung stehende Strafbefugnis für zu gering, so hat er dem Disziplinarvorgesetzten Meldung zu erstatten; in diesem Falle sowie im Falle eines Einspruches gegen die Entscheidung des Einheitskommandanten, mit der eine Disziplinarhaft verhängt wurde, hat der Disziplinarvorgesetzte das Disziplinarverfahren durchzuführen.

(2) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Soldaten, die einen anderen als den im Abs. 1 genannten Präsenzdienst leisten, sind zuständig:

1. in erster Instanz
 - a) der Einheitskommandant für den Verweis und die Geldbuße,
 - b) der Disziplinarvorgesetzte für alle Strafen,
2. in zweiter Instanz
 - a) wenn in erster Instanz der Einheitskommandant entschieden hat, der Disziplinarvorgesetzte,
 - b) sonst der nächsthöhere Vorgesetzte.

§ 56. (1) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Soldaten sind zuständig:

1. in erster Instanz
 - a) der Einheitskommandant für den Verweis, die Geldbuße, ein Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen oder eine Disziplinarhaft bis zu drei Tagen,
 - b) der Disziplinarvorgesetzte für alle Strafen nach Maßgabe des § 55,
2. in zweiter Instanz
 - a) wenn der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarhaft verhängt hat, das Haftprüfungsorgan,
 - b) in den übrigen Fällen der nächsthöhere Vorgesetzte nach Maßgabe des § 55.

(2) Erachtet der Einheitskommandant die ihm zur Verfügung stehende Strafbefugnis für zu gering, so hat er dem Disziplinarvorgesetzten Meldung zu erstatten. In diesem Falle hat der Disziplinarvorgesetzte

1. das Disziplinarverfahren selbst durchzuführen,
2. den Einheitskommandanten mit der Durchführung des Disziplinarverfahrens zu beauftragen, wenn dies einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verfolgung einer Pflichtverletzung dient, oder
3. wenn er bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, eine Geldstrafe, die Entlassung oder die Degradierung für erforderlich erachtet, die Disziplinaranzeige zu erstatten.

Erachtet der Einheitskommandant die ihm zur Verfügung stehende Strafbefugnis für zu gering, so hat er dem Disziplinarvorgesetzten Meldung zu erstatten; in diesem Falle hat dieser das Disziplinarverfahren durchzuführen.

(3) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, sind - für den Verweis und die Geldbuße - zuständig:

1. in erster Instanz der Einheitskommandant,
2. in zweiter Instanz der Disziplinarvorgesetzte.

Erachtet der Einheitskommandant die ihm zur Verfügung stehende Strafbefugnis für zu gering, so hat er dem Disziplinarvorgesetzten Meldung zu erstatten; in diesem Falle hat dieser das Disziplinarverfahren durchzuführen oder die Disziplinaranzeige zu erstatten. Hat der Disziplinarvorgesetzte das Disziplinarverfahren in erster Instanz durchgeführt, so ist in zweiter Instanz der nächsthöhere Vorgesetzte zuständig.

(4) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes sind zuständig:

1. in erster Instanz der Disziplinarvorgesetzte,
2. in zweiter Instanz der nächsthöhere Vorgesetzte.

Im Falle eines Einspruches gegen die Entscheidung des Einheitskommandanten, mit der eine Disziplinarhaft verhängt wurde, hat der Disziplinarvorgesetzte das Disziplinarverfahren in erster Instanz durchzuführen.

(3) Erachtet der Bundesminister für Landesverteidigung als Disziplinarbehörde die Verhängung einer Disziplinarhaft für erforderlich, so hat er die Disziplinarsache an das zuständige Haftprüfungsorgan abzutreten.

(4) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes sind zuständig:

1. in erster Instanz der Disziplinarvorgesetzte,
2. in zweiter Instanz der nächsthöhere Vorgesetzte.

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 58. (3) Das Kommandantenverfahren ist in erster Instanz formlos, in zweiter Instanz im Wege der Berufungsentscheidung einzustellen, wenn

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Pflichtverletzung darstellt,
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen,
4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von weiteren Pflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Pflichtverletzungen durch andere Soldaten entgegenzuwirken, oder
5. die Erstattung einer Disziplinaranzeige nach § 56 Abs. 3 für erforderlich erachtet wird.

Würde ein Beschuldigter bereits vernommen oder ihm sonst Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so ist ihm die formlose Einstellung des Kommandantenverfahrens unter Hinweis auf einen der in den Z 1 bis 5 angeführten Gründe bekanntzugeben.

§ 58. (3) ...

- 1....
- 2....
- 3....
- 4....

5. die Erstattung einer Disziplinaranzeige nach § 56 Abs. 2 für erforderlich erachtet wird.

...

Geltende Fassung:

§ 66. Im Kommissionsverfahren gilt der § 29 mit der Maßgabe, daß

1. der auf Verlangen des Beschuldigten als Verteidiger zu bestellende Soldat von dem Kommandanten der Dienststelle, bei der die Disziplinarcommission eingerichtet ist, zu bestellen ist,
2. auch Soldaten, die bei der Disziplinarcommission, bei der das Verfahren durchgeführt wird, oder bei der im Instanzenzug über- oder untergeordneten Disziplinarcommission zum Disziplinaranwalt bestellt sind, für die Dauer der Bestellung die Verteidigung nicht übernehmen dürfen
3. sich der Beschuldigte durch eine der im § 29 Abs. 1 genannten Personen, durch einen Rechtsanwalt oder einen Verteidiger in Strafsachen verteidigen lassen kann.

§ 69. (1) Die Senate haben mit Stimmenmehrheit zu entscheiden; die Disziplinarstrafen der Entlassung und der Degradierung dürfen jedoch nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Senatsmitglied, das den niedrigsten Dienstgrad (Amtstitel, Verwendungsbezeichnung) führt, hat seine Stimme zuerst, der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abzugeben.

Entwurf:

§ 66. Im Kommissionsverfahren gilt der § 29 mit der Maßgabe, daß

1. ...
2. auch Soldaten, die bei der Disziplinarcommission, bei der das Verfahren durchgeführt wird, oder bei der im Instanzenzug über- oder untergeordneten Disziplinarcommission zum Disziplinaranwalt bestellt sind, für die Dauer der Bestellung die Verteidigung nicht übernehmen dürfen.

§ 69. (1) Die Senate haben mit Stimmenmehrheit zu entscheiden; die Disziplinarstrafen der Entlassung, der Degradierung und des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche dürfen jedoch nur einstimmig verhängt werden.

Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Senatsmitglied, das den niedrigsten Dienstgrad (Amtstitel, Verwendungsbezeichnung) führt, hat seine Stimme zuerst, der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abzugeben.

§ 74. (1) Die §§ 65 bis 67 und 69 bis 72 gelten sinngemäß für das Verfahren vor der Disziplinaroberkommission; die Disziplinaroberkommission hat jedoch einen Verhandlungsbeschluß nicht zu fassen. Dem Beschuldigten ist spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung die Zusammensetzung des Disziplinarsenates bekanntzugeben.

(2) Die Disziplinaroberkommission hat im Berufungsverfahren ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn

1. die Berufung als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist,
2. in erster Instanz der Beschluß gefaßt wurde, das Verfahren nicht einzuleiten,
3. das Verfahren in erster Instanz eingestellt wurde,
4. eine Ergänzung der Ermittlungen notwendig ist und sie den Disziplinarvorgesetzten mit dieser Ergänzung beauftragt,
5. wesentliche Mängel des Verfahrens die Wiederholung der mündlichen Verhandlung in erster Instanz erforderlich machen oder
6. die Berufung wegen des Kostenbeitrages erhoben wurde.

Im Falle der Z 2 ist der Beschluß der Disziplinarkommission erster Instanz aufzuheben und dieser die Einleitung des Disziplinarverfahrens aufzutragen oder der Beschluß zu bestätigen. Im Falle der Z 3 ist der Beschluß der Disziplinarkommission erster Instanz aufzuheben und dieser die Fortsetzung des Verfahrens aufzutragen oder der Beschluß zu bestätigen. Im Falle der Z 5 ist das angefochtene Disziplinarerkenntnis aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung an die Disziplinarkommission erster Instanz zurückzuverweisen.

(3) Die Rechtskraft von Disziplinarerkenntnissen der Disziplinaroberkommission tritt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung ein.

§ 74. (1) ...
(2) ...
(3) ...

(4) Erachtet die Disziplinaroberkommission die Verhängung einer Disziplinarhaft für erforderlich, so hat sie die Berufung an das zuständige Haftprüfungsorgan abzutreten. Der Beschluß auf Abtretung bedarf keiner Begründung. Gegen einen solchen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren vor dem Haftprüfungsorgan gelten die Bestimmungen über das Kommandantenverfahren.

Geltende Fassung:

§ 77. (1) Geldbußen, Geldstrafen, Ersatzgeldstrafen, der vom Beschuldigten zu leistende Kostenbeitrag und ein Ersatzanspruch nach § 29 Abs. 2 sind erforderlichenfalls

1. bei Soldaten, die Präsenzdienst leisten, durch Abzug vom Taggeld, von der Dienstgradzulage, der Monatsprämie, der Überbrückungshilfe und der Entschädigung, die nach dem Heeresgebührengesetz 1985 gebühren,
2. bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, durch Abzug von den Dienstbezügen (§ 49 Abs. 2 Z 1 und 2) oder einer Abfertigung,
3. bei Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes durch Abzug von den Ruhebezügen

zu vollstrecken ...

Entwurf:

§ 77. (1) Geldbußen, Geldstrafen, Ersatzgeldstrafen und der vom Beschuldigten zu leistende Kostenbeitrag sind erforderlichenfalls

- 1....
- 2....
- 3....

zu vollstrecken...

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 80. (2) Auf die im Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 genannten Disziplinarstrafen sind die §§ 42 bis 47 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Das für die Geldbuße, das Ausgangsverbot und die Disziplinarhaft zulässige Höchstmaß darf jeweils um die Hälfte überschritten werden.
2. Die Degradierung bewirkt
 - a) für Beamte die Entlassung aus dem Dienstverhältnis sowie den Eintritt der im § 50 angeführten Rechtsfolgen,
 - b) für Vertragsbedienstete den Eintritt der im § 51 Abs. 2 angeführten Rechtsfolgen,
 - c) für Zeitsoldaten den Eintritt der im § 51 Abs. 3 angeführten Rechtsfolgen,
 - d) für die in den lit. a bis c genannten Personen die Verpflichtung zum Antritt des außerordentlichen Präsenzdienstes gemäß § 27 Abs. 3 Z 1 des Wehrgesetzes 1978 mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat.
3. Die Bemessungsgrundlage der Geldbuße und der Ersatzgeldstrafe für die im § 48 genannten Soldaten richtet sich nach § 49 Abs. 2.

§ 80. (2) ...

1. ...
2. ...
3. ...

4. Die Disziplinarhaft und der Disziplinararrest dürfen nur bei besonderer Schwere der Pflichtverletzung oder bei Pflichtverletzungen, die unter besonders erschwerenden Umständen begangen wurden, verhängt werden; die besonderen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3 gelten nicht.

(3) ...

(3) Der Disziplinararrest besteht in der Abschließung des Bestraften in einem Arrestraum während der gesamten Strafdauer. Er ist mindestens für einen Tag, höchstens für 21 Tage zu verhängen; als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Der § 45 Abs. 4 bis 11 ist sinngemäß anzuwenden. Den Bestraften ist täglich Gelegenheit zur Bewegung im Freien in der Dauer einer Stunde zu geben. Die Ersatzgeldstrafe für den Disziplinararrest beträgt 45 vH, zuzüglich 10 vH für jeden Tag der Bemessungsgrundlage nach § 49 Abs. 2; im übrigen gilt der § 47 sinngemäß.

Geltende Fassung:

(5) Die strengste Disziplinarstrafe, die über Soldaten im abgekürzten Verfahren verhängt werden darf, ist ein Ausgangsverbot für sieben Tage.

(4) Über die Pflichtverletzungen aller Soldaten ist im Kommandantenverfahren zu entscheiden. Zur Entscheidung ist in allen Fällen in erster Instanz der Einheitskommandant, in zweiter Instanz der Disziplinarvorgesetzte, für die Degradierung von Offizieren jedoch in erster Instanz der Disziplinarvorgesetzte, in zweiter Instanz der nächsthöhere Vorgesetzte zuständig.

(6) Von den Verfahrensvorschriften darf insoweit abgewichen werden, als deren Einhaltung infolge der besonderen Verhältnisse des Einsatzes nicht ohne Beeinträchtigung des Einsatzzweckes möglich und eine unverzügliche disziplinarische Ahndung im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin geboten ist. Dem Beschuldigten ist jedenfalls vor Verhängung einer Disziplinarstrafe zumindest einmal Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ein Abweichen von der Bestimmung des § 36 Abs. 3 ist unzulässig.

Entwurf:

(4) Die strengste Disziplinarstrafe, die über Soldaten im abgekürzten Verfahren verhängt werden darf, ist ein Ausgangsverbot für sieben Tage.

(5) (Verfassungsbestimmung) Über die Pflichtverletzungen aller Soldaten ist im Kommandantenverfahren zu entscheiden. Zur Entscheidung ist in allen Fällen in erster Instanz der Einheitskommandant, in zweiter Instanz der Disziplinarvorgesetzte, für die Degradierung von Offizieren jedoch in erster Instanz der Disziplinarvorgesetzte, in zweiter Instanz der nächsthöhere Vorgesetzte zuständig.

(6) (Verfassungsbestimmung) Von den Verfahrensvorschriften darf insoweit abgewichen werden, als deren Einhaltung infolge der besonderen Verhältnisse des Einsatzes nicht ohne Beeinträchtigung des Einsatzzweckes möglich und eine unverzügliche disziplinarische Ahndung im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin geboten ist. Dem Beschuldigten ist jedenfalls vor Verhängung einer Disziplinarstrafe zumindest einmal Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ein Abweichen von der Bestimmung des § 36 Abs. 3 ist unzulässig.

(7) (Verfassungsbestimmung) Die Verteidigung im Einsatz (Abs. 1) ist nur durch einen Soldaten aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Disziplinarbehörde zulässig. Dies gilt auch für die Vorbereitung eines Einsatzes, für einsatzähnliche Übungen sowie während des Auslandsaufenthaltes von Soldaten, die einer nach dem Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 173/1965 zur Hilfeleistung entsandten Einheit angehören.

(7) Wird die (vorläufige) Dienstenthebung ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch, Absehen von der Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises, einer Geldbuße oder eines Ausgangsverbotes, so kann innerhalb dreier Monate ab rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens eine nach § 8 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

(8) Wurde während eines Einsatzes die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung verhängt, so ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Bestraften nach Beendigung des Einsatzes auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 AVG 1950 zulässig. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen nach Beendigung des Einsatzes einzubringen.

(9) Hinsichtlich der im Zeitpunkt des Beginns eines Einsatzes oder im Zeitpunkt der Beendigung eines solchen anhängigen Disziplinarverfahrens sind die Übergangsbestimmungen des § 81 Abs. 3 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 81. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf

1. zeitverpflichtete Soldaten,
2. Personen, die nach § 12 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150 in einer Offiziersfunktion verwendet werden, und
3. Wehrpflichtige, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten,

anzuwenden. Hierbei sind die in den Z 1 und 2 genannten Personen den Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, und die in der Z 3 genannten Personen den Zeitsoldaten gleichzu-

(8) Wird die (vorläufige) Dienstenthebung ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch, Absehen von der Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises, einer Geldbuße oder eines Ausgangsverbotes, so kann innerhalb dreier Monate ab rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens eine nach § 8 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

(9) Wurde während eines Einsatzes die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung verhängt, so ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Bestraften nach Beendigung des Einsatzes auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 AVG 1950 zulässig. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen nach Beendigung des Einsatzes einzubringen.

(10) Hinsichtlich der im Zeitpunkt des Beginns eines Einsatzes oder im Zeitpunkt der Beendigung eines solchen anhängigen Disziplinarverfahrens sind die Übergangsbestimmungen des § 81 Abs. 3 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

Disziplinarverfahren, die vor Beginn einer einsatzähnlichen Übung (Abs. 7) eingeleitet wurden, sind für die Dauer dieser Übung zu unterbrechen. Bei Disziplinarverfahren, die sich über das Übungsende hinaus erstrecken, gilt hinsichtlich der Verteidigung mit Beendigung der Übung der § 29.

§ 81. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf

1. zeitverpflichtete Soldaten und
2. Personen, die nach § 12 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150 in einer Offiziersfunktion verwendet werden,

anzuwenden. Diese Personen sind den Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, gleich zu halten.

(2) Die Verjährungsfrist nach § 3 Abs. 1 Z 1 beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(3) Rechtskräftige Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen (einschließlich der an ihre Stelle tretenden Geldstrafen), deren Vollstreckung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht begonnen hat oder noch nicht abgeschlossen ist, sind nach den Bestimmungen des Heeresdisziplingesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 264/1957, 234/1965, 272/1971, 369/1975, 168/1983 und 211/1984 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 446/1983, 486/1983 und 182/1984 unter Anwendung des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung zu vollstrecken.

(4) Wurde vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Disziplinarstrafe verhängt, deren Rechtskraft im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht eingetreten ist, so hat im Fall eines noch nicht erledigten Rechtsmittels die nach diesem Bundesgesetz zuständige zweite Instanz unter Anwendung dieses Bundesgesetzes zu entscheiden. Wurde kein Rechtsmittel eingebracht und tritt die Rechtskraft des Strafbescheides erst nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein, so wird der Strafbescheid kraft Gesetzes aufgehoben. Die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in dieser Instanz zuständige Disziplinarbehörde hat auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes neu zu entscheiden. In keinem Fall darf eine höhere Disziplinarstrafe als die im Zeitpunkt der Begehung der Pflichtverletzung angeordnete verhängt werden.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Ordnungsstrafverfahren sowie die bei Disziplinarcommissionen anhängigen Disziplinarverfahren, in denen eine Ordnungsstrafe verhängt wurde, deren Rechtskraft noch nicht eingetreten ist, sind kraft Gesetzes eingestellt.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Disziplinarcommissionen anhängigen Disziplinarverfahren sind, sofern auch nach diesem Bundesgesetz ein Kommissionsverfahren zulässig ist, von den nach diesem Bundesgesetz eingerichteten Disziplinarcommis-

Geltende Fassung:

Entwurf:

nen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterzuführen. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Disziplarkommissionen anhängigen Disziplinarverfahren, für die nach diesem Bundesgesetz ein Kommissionsverfahren nicht zulässig ist, sind von den nach diesem Bundesgesetz zuständigen Disziplinarbehörden weiterzuführen.

(7) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Disziplinarvorgesehenen anhängigen Disziplinarverfahren sind auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterzuführen.

(8) Eine vorläufige Festnahme, eine vorläufige Dienstenthebung oder eine Dienstenthebung sowie eine Bezugskürzung aus Anlaß einer Dienstenthebung, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verfügt wurden, gelten als Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz.

§ 81 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Dies gilt nicht für den § 5 Abs. 4 und den § 81 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3.

(7) ...

(8) ...

(9) Über Soldaten, die nicht Grundwehrdienst leisten, darf eine Disziplinarhaft nur wegen Pflichtverletzungen verhängt werden, deren Begehung nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1989 beendet wurde.

(10) Auf Kürzungen des Monatsbezuges, die gemäß § 40 Abs. 5 vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1989 verfügt worden sind, ist der § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem 1. Dezember 1987 geltenden Fassung anzuwenden.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 81 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Dies gilt nicht für den § 5 Abs. 4 und den § 81 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3.

Inkrafttreten

§ 82. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Das Heeresdisziplinalgesetz, EGBL. Nr. 151/1956, in der Fassung der Bundesgesetze EGBL. Nr. 264/1957, 234/1965, 272/1971, 369/1975, 168/1983 und 211/1984 sowie der Kundmachungen EGBL. Nr. 446/1983, 486/1983 und 182/1984 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

(4) Die Mitglieder von Disziplinarkommissionen, die Haftprüfungsorgane, die Disziplinaranwälte und die Schriftführer können abweichend von Abs. 1 schon vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestellt werden. Ihre Funktionsperiode beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und dauert bis 31. Dezember 1987.

(5) Die nach Abs. 4 bestellten Vorsitzenden der Disziplinarkommissionen haben die Geschäftseinteilung gemäß § 20 Abs. 2 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

§ 82. (1)...

(2)...

(3)...

(4)...

(5)...

(6) Die Funktionsperiode der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes EGBL. Nr. xxx/1989 bestellten Mitglieder der Disziplinarkommissionen, Disziplinaranwälte und Schriftführer dauert bis 31. Dezember 1995. Die Funktionsperiode der nach dem Heeresdisziplinalgesetz 1985 in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes EGBL. Nr. xxx/1989 geltenden Fassung bestellten Haftprüfungsorgane endet mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Die erste Funktionsperiode der auf Grund des Heeresdisziplinalgesetzes 1985 in der Fassung des Bundesgesetzes EGBL. Nr. xxx/1989 bestellten Haftprüfungsorgane dauert bis 31. Dezember 1995.

(7) Die Aufteilung der Geschäfte unter den Haftprüfungsorganen und die Vertretung nach § 17 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes EGBL. Nr. xxx/1989 sind erstmalig für die Zeit vom In-

krafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 1989 zu bestimmen.

§ 83. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 10, soweit sich diese Bestimmung auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler,
2. hinsichtlich des § 10, soweit sich diese Bestimmung auf Stempelgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

§ 83. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.